OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-651019/5/Kof/HK

Datum: Linz, 21. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn D A gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.09.2017, GZ: FE-1274/2017, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach der am 04. Dezember 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bis zum Ablauf des 24. April 2018 festgesetzt wird.
Im Übrigen wird der behördliche Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid dem/den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit gemäß näher bezeichneter Rechtsgrundlagen nach dem FSG

- die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B sowie eine allfällige ausländische Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides (= 13. Oktober 2017) entzogen und
- verpflichtet, sich vor Ablauf der Entziehungsdauer betreffend die Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Grund für diesen Entziehungsbescheid war, dass der Bf am 24. Juli 2017 gemeinsam mit fünf weiteren, namentlich bekannten Mittätern in verabredeter Verbindung den Herrn A. M. am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat, indem

- er bewaffnet mit einer Stahlrute mehrfach auf Herrn A. M. einschlug,
- drei Mittäter wiederholt auf Herrn A. M. eintraten,
- ein weiterer Mittäter versuchte, mit einem Baseballschläger auf Herrn A. M. einzuschlagen und
- der fünfte Mittäter eine CO^2-Pistole zog und sechsmal auf Herrn A. M. schoss.

Herrn A. M. ist letztendlich die Flucht gelungen.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 19. September 2017, 26 Hv 69/17t-52 wurde der Bf wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 5 Z 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten – davon 1,5 Monate unbedingt und 10,5 Monate bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren – verurteilt.
Dieses Urteil ist – durch Rechtsmittelverzicht – in Rechtskraft erwachsen.

Gegen den Entziehungs-Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben, in dieser sein Fehlverhalten eingesehen und beantragt, die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung herabzusetzen.
Die Vorschreibung der amtsärztlichen Untersuchung wurde vom Bf akzeptiert.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen.

Am 04. Dezember 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf – trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung – unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

Der LVwG Oö. ist an dieses rechtskräftige Gerichtsurteil gebunden;
VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 06.07.2004, 2002/11/0163; 20.02.2001, 98/11/0317; 14.11.1995, 95/11/0215; 27.06.1995, 95/11/0004; 24.01.2008, 2007/03/0247; 27.01.2010, 2009/03/0082; 28.11.2013, 2013/03/0070; 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird.
Dieser ist aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG ist dem Besitzer einer – allfällig bestehenden (VwGH vom 17.03.2005, 2005/11/0057 und vom 20.03.2012, 2012/11/0014) – ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4 FSG) welcher einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Wurden begleitende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 leg.cit. angeordnet, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß § 84 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 3 leg.cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema;
Erkenntnisse 30.05.2001, 2001/11/0081; 23.04.2002, 2000/11/0182;
25.02.2003, 2003/11/0017; 04.10.2000, 2000/11/0176 uva.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern;
VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97
VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214;
27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02.

Die jahrzehntelange Rechtssprechung des VwGH, wonach Haftzeiten in die Entziehungsdauer nicht einzurechnen sind, ist mittlerweile überholt.
In den letzten Jahren hat der VwGH wiederholt im Ergebnis ausgesprochen, dass Haftzeiten in die Entziehungsdauer miteinzubeziehen sind;
Erkenntnisse 29.04.2003, 2002/11/0161; 21.02.2006, 2003/11/0025;
21.02.2006, 2004/11/0129; 21.11.2006, 2005/11/0168;
21.03.2006, 2005/11/0196; 18.12.2006, 2006/11/0076.

Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen; VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120; 21.3.2006, 2005/11/0196; 22.2.2007, 2005/11/0190; 21.11.2006, 2005/11/0168; 21.3.2006, 2005/11/0153; 27.3.2007, 2005/11/0115; 18.12.2007, 2007/11/0194

Betreffend die Festsetzung der Entziehungsdauer wird auf das Erkenntnis des VwGH 23. April 2002, 2001/11/0346 verwiesen.
Dieses betraf eine Person, welche – unter anderem – wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt worden war. Der Betreffende hatte vier Mittäter dazu bestimmt, dass diese einem Dritten durch Schläge mit einer Metallrute und mit Holzknüppeln nähere umschriebene schwere Verletzungen zugefügt hatten.
Im Hinblick auf mangelnde Vorstrafen und mangelnde frühere Entziehungen der Lenkberechtigung beträgt die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit weniger als achtzehn Monate.

Im gegenständlichen Fall war der Bf ebenfalls bislang unbescholten und liegt keine frühere Entziehung der Lenkberechtigung vor.

Da der Bf „nur“ zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten – davon 1,5 Monate unbedingt und 10,5 Monate bedingt auf drei Jahre – verurteilt wurde, wird die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit mit neun Monaten – gerechnet ab Tat (= 24. Juli 2017), somit bis einschließlich 24. April 2018 – angenommen.
Es wird daher die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bis zum Ablauf des 24. April 2018 festgesetzt.

Der Bf hat in der Beschwerde ausgeführt
„Ich bin jederzeit bereit eine amtsärztliche Untersuchung zu machen“.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ist in § 29 Abs. 3 FSG begründet.

Die Behörde kann iSd § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde immer dann ausschließen, wenn die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird;
siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, E24 zu § 64 AVG (Seite 1222f) zitierten zahlreichen VwGH-Entscheidungen.

Betreffend die
- Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung,
- Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines und
- Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

war daher der behördliche Bescheid zu bestätigen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler